

<b>Fassung der bisher gültigen Satzung</b>	<b>Neuer Satzungstext</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Name und Sitz</b></p> <p>Die Stadt Coesfeld ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Volkshochschule Coesfeld“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Coesfeld.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Name und Sitz</b></p> <p>Die Stadt Coesfeld ist Träger der kommunalen Einrichtung mit dem Namen „Volkshochschule Coesfeld“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Coesfeld.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtscharakter, Aufgaben und Gliederung</b></p> <p>(1) Volkshochschule (VHS) ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des 1.WbG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.2.1980 und eine öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtung der Stadt Coesfeld gem. § 18 der Gemeindeordnung NW.</p> <p>(2) Die Volkshochschule erfüllt ihre nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gem. dieser Satzung und den öffentlich- rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule mit der Stadt Billerbeck und den Gemeinden Nottuln und Rosendahl.</p> <p>(3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie führt entsprechend dem Bedarf Veranstaltungen der Weiterbildung gem. § 3 1. WbG NW zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens durch. Diese Veranstaltungen sind sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen der Teilnehmer als auch auf die Vermittlung neuer Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtscharakter, Aufgaben und Gliederung</b></p> <p>(1) Die Volkshochschule (VHS) ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW und eine öffentliche nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Coesfeld im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NW.</p> <p>(2) Die Volkshochschule erfüllt ihre nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gem. dieser Satzung und den öffentlich rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule mit der Stadt Billerbeck und den Gemeinden Nottuln und Rosendahl.</p> <p>(3) Die Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell. Die von ihr angebotenen Veranstaltungen sind für jedermann zugänglich; die Teilnahme kann jedoch von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p>

<p>und Verhaltensweisen gerichtet.</p> <p>(4) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig. Die von ihr angebotenen Veranstaltungen sind für jedermann zugänglich; die Teilnahme kann jedoch von sachlichen gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Für die Volkshochschule gilt die durch Art. 5 GG gewährte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre; diese entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.</p> <p>(6) Die Volkshochschule unterhält bei Bedarf - nach Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden – Zweig- bzw. Kontaktstellen in Billerbeck, Nottuln und Rosendahl.</p> <p>(7) Die Volkshochschule gliedert sich in Fachbereiche.</p>	<p>(4) Die Volkshochschule unterhält bei Bedarf – nach Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden – Zweig- bzw. Kontaktstellen in Billerbeck, Nottuln und Rosendahl</p> <p>(5) Die Volkshochschule gliedert sich in Fachbereiche.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeiten des Rates</b></p> <p>(1) Nach Maßgabe des §28 GO entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem VHS- Ausschuss oder dem VHS- Leiter übertragen sind.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,</li> <li>b) Einstellung des VHS- Leiters und der hauptberuflichen</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeiten des Rates</b></p> <p>(1) Die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Coesfeld für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich aus § 41 der Gemeindeordnung NW.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,</li> <li>b) Änderung dieser Satzung,</li> <li>c) Gebührensatzung und Honorarordnung der VHS.</li> </ol>

<p>pädagogischen Mitarbeiter,  *1) Einstellung des VHS- Leiters und der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, ab Vergütungsgruppe V b BAT und höher, ausgenommen Fälle des Bewährungsaufstieges nach Vergütungsgruppe V b BAT</p> <p>c) Änderung dieser Satzung,  d) Gebührensatzung und Honorarordnung der VHS  e) den Weiterbildungsentwicklungsplan.</p>	<p><b>(3)</b> Über Beschlüsse des Rates, die von den Beschlüssen des Fachausschusses für Weiterbildung abweichen, sind die Trägerkommunen zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>VHS- Ausschuss</b></p> <p>Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss (VHS-Ausschuss) bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahme vor. Er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>VHS-Ausschuss</b></p> <p>Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss (VHS-Ausschuss) bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor. Er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stadtdirektor</b></p> <p>(1) Alle hauptamtlichen/ hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.</p> <p>(2) Der Stadtdirektor ist  a) Dienstvorgesetzter des VHS- Leiters, der hauptberuflichen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bürgermeister</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter der VHS.</p> <p>(2) Alle hauptamtlichen/ hauptberuflichen Mitarbeiter der</p>

<p>pädagogischen Mitarbeiter, des Verwaltungsleiters, der Mitarbeiter im Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter der VHS,  b) Vorgesetzter des VHS-Leiters und des Verwaltungsleiters.</p>	<p>Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Leiter der Volkshochschule</b></p> <p>(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter (Direktor der Volkshochschule) geleitet. Er ist für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.</p> <p>(2) Der VHS- Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:  a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,  b) Aufstellung des Entwurfs des Arbeitsplans nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,  c) Verpflichtung der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,  d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,  e) die Organisation der Mitarbeiterfortbildung,  f) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Stadtdirektors.</p> <p>(3) Der VHS- Leiter lädt zu den Sprecherversammlungen ein und übernimmt deren Vorsitz.</p> <p>(4) Der VHS- Leiter ist Vorgesetzter der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule.</p> <p>(5) Zur Information, Planung und Durchführung der VHS- Arbeit</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Leiter der Volkshochschule</b></p> <p>(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter (Direktor der Volkshochschule) geleitet. Er ist für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.</p> <p>(2) Der Leiter der Volkshochschule hat das Weiterbildungsangebot zu planen, das Programm aufzustellen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und im Rahmen der Honorarordnung die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zu verpflichten. Er vertritt die Einrichtung nach außen. Ferner achtet er auf die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter und der Teilnehmer.</p> <p>(3) Der Leiter der Volkshochschule nimmt an allen Ausschusssitzungen, die Fragen der Volkshochschule behandeln, teil. Er kann weitere Mitarbeiter hinzuziehen.</p> <p>(4) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule.</p>

<p>führt er regelmäßig Besprechungen mit den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und dem Verwaltungsleiter durch.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter (Fachbereichsleiter) eingestellt, die eigene Lehrveranstaltungen durchführen.</p> <p>(2) Sie sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben besonders verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs,</li> <li>b) die Auswahl der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Referent im jeweiligen Fachbereich,</li> <li>c) die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich bzw. ihren Fachbereiche.</li> </ul> <p>(3) Sie nehmen regelmäßig an Mitarbeiterbesprechungen mit dem Leiter der VHS teil, den sie hierbei über alle wichtigen Angelegenheiten der Fachbereiche zu informieren haben.</p> <p>(4) Sie nehmen an den Sprecherversammlungen teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter</b></p> <p>Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter entwerfen selbständig für die Veranstaltungen ihres Bereichs ein Programm, überwachen die Veranstaltungen der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte und führen selbst Veranstaltungen durch. Sie unterrichten die Leitung der Volkshochschule über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Bereiches</p>

## § 8

### **Verwaltungsleiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellplanes werden ein Verwaltungsleiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Dem Verwaltungsleiter obliegen die Angelegenheiten der Verwaltung der VHS, soweit sie nicht ausdrücklich dem VHS-Leiter übertragen sind. Insbesondere ist er für die Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie für die Verwaltung der Räume zuständig. Im Übrigen haben Verwaltungsleiter und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst dem VHS-Leiter in der Planung und Durchführung und der Organisation der VHS oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten zu unterstützen.
- (3) Der Verwaltungsleiter wirkt an der Vorbereitung des Entwurfs des Arbeitsplans der Volkshochschule mit.
- (4) Der Verwaltungsleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen nichtpädagogischen Mitarbeiter und führt mit diesen Besprechungen durch.
- (5) Der Verwaltungsleiter nimmt an den Mitarbeiterbesprechungen des pädagogischen Personals und an den Sprecherversammlungen teil.

## § 8

### **Nebenamtliche / nebenberufliche Lehrkräfte**

- (1) Die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte (Kursleiter) wirken an der Planung von Veranstaltungen durch Vorschläge für das Programm sowie durch Besprechungen mit der Leitung der Volkshochschule oder den für ihren Bereich zuständigen pädagogischen Mitarbeitern mit.
- (2) Das Rechtsverhältnis der nebenberuflichen oder nebenamtlichen Lehrkräfte wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld (Volkshochschule) und der jeweiligen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkraft geregelt.

## § 9

### **Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend Vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern (Kursleitern) übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter richten sich nach den mit ihnen verabredeten Vereinbarungen. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
- a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen mit dem VHS-Leiter bzw. dem Fachbereichleiter.
- (3) Die Kursleiter haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Fachbereiche gehört zu werden. Sie nehmen an der jeweiligen Sprecherversammlung (§ 11) teil.

## § 9

### **Mitwirkung**

- (1) Kursleiter sowie Teilnehmer können durch Anregungen und Vorschläge an der Programmplanung der Volkshochschule mitwirken.
- (2) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt nach Bedarf in einer Konferenz.
- (3) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Volkshochschule oder über den Leiter an den Träger richten.
- (4) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere
- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung
  - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
  - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen
  - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung
  - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Teilnehmer</b></p> <p>(1) Die Teilnehmer an Kursen der Volkshochschule (außer Einzelveranstaltungen) haben das Recht, je Kurs einen Vertreter (Kurssprecher) zu wählen. Dieser vertritt die Interessen der Teilnehmer gegenüber dem Kursleiter und dem VHS-Leiter bzw. dem Fachbereichsleiter.</p> <p>(2) Die Kurssprecher werden für die Dauer des laufenden Arbeitsabschnittes gewählt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Teilnahmegebühren</b></p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Coesfeld gilt die durch den Rat der Stadt Coesfeld erlassene Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sprecherversammlungen</b></p> <p>(1) Es werden fachbezogene Sprecherversammlungen eingerichtet, denen der VHS-Leiter, die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, der Verwaltungsleiter, Kurssprecher und die Kursleiter angehören.</p> <p>(2) Mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt hat der VHS-Leiter die fachbezogenen Sprecherversammlungen einzuberufen und zu leiten. Die Versammlungen bieten Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Aussprache mit dem VHS-Leiter und den Fachbereichsleitern und der Mitwirkung an der Programmplanung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vergütung der nebenamtlichen / nebenberuflichen Lehrkräfte</b></p> <p>Die Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte (Kursleiter) richtet sich nach der durch den Rat der Stadt Coesfeld erlassenen Honorarordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Arbeitsplan</b></p> <p>(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt.</p> <p>(2) Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Coesfeld vom 12. Mai 1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.1986 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</b></p> <p>(1) Der VHS- Leiter soll mit den Leitern der anderen kommunalen Einrichtungen frühzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben austauschen und auf eine gemeinsame bzw. abgestimmte Planung hinwirken.</p> <p>(2) Der VHS- Leiter soll gleichfalls mit den Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft Formen der Zusammenarbeit entwickeln und praktizieren.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren</b></p> <p>Von den Teilnehmern der Veranstaltungen der VHS Coesfeld werden Gebühren nach einer vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen Gebührensatzung erhoben.</p>	

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.